



INFOBLATT

zum

Antrag auf Erstattung der anteiligen Umsatzsteuer
für die Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen

1. Für welche Fahrzeuge kann die Umsatzsteuer erstattet werden?

- Alle förderungswürdigen Fahrzeuge Freiwilliger Feuerwehren (samt Beladung und Geräte nach Stationierungskonzept anhand aktueller Richtlinien) **gemäß der aktuellen Förderungsrichtlinie** des Landes NÖ.

2. Höhe des Erstattungsbetrags:

<i>Fahrzeugtype</i>	<i>Kurzbezeichnung</i>	<i>Deckelungsbetrag in €</i>
Hilfeleistungsfahrzeug 1 (Allrad) (Versorgungsfahrzeug)	HLF(A) 1 (VF)	25.000,00
Hilfeleistungsfahrzeug 1 (Allrad) mit Wasser	HLF(A) 1 - W	33.333,00
Hilfeleistungsfahrzeug 2 (Allrad)	HLF(A) 2	50.000,00
Hilfeleistungsfahrzeug 3	HLFA 3	66.666,00
Vorausfahrzeug	VRF	25.000,00
Mannschaftstransportfahrzeug (Allrad) /(Versorgungsfahrzeug)	MTF(A) /VF	10.000,00
Versorgungsfahrzeug (Allrad)	VF(A)	16.666,00
Wechseladefahrzeug (Allrad) mit Kran	WLF(A) – K	66.666,00

- Die Deckelung des Erstattungsbetrags gilt rückwirkend für Förderungsanträge, die ab dem 7. Mai 2021 eingelangt sind, nicht jedoch für anhängige Förderanträge.

3. Antragstellung:

- Antragsteller ist die zuständige Gemeinde unter Verwendung des Antragsformulars „Antrag auf Erstattung der anteiligen Umsatzsteuer für die Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen“
- Der Antrag ist auch vom / von der zuständigen Feuerwehrkommandanten/in zu unterzeichnen.
- Der Antrag ist im Wege des NÖ Landesfeuerwehrverbandes, Landesfeuerwehrkommando, Langenlebarner Straße 108, 3430 Tulln (noelfv@feuerwehr.gv.at) an das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz, Langenlebarner Straße 106, 3430 Tulln, zu richten.
- Als Grundlage für die Berechnung des anteiligen Umsatzsteuerbetrags gilt/gelten die vorzulegende/n Schlussrechnung/en samt qualifizierter Zahlungsnachweise in Kopie (Gesamtrechnung oder Einzelrechnungen bei mehreren Auftragsnehmern)
- Der vorgesehene Erstattungsbetrag ist im Voranschlag der Gemeinde darzustellen.

4. Antragsprüfung:

- Die feuerwehrfachliche Überprüfung erfolgt durch den NÖ Landesfeuerwehrverband, welcher
 - das Vorliegen der positiven feuerwehrtechnischen Abnahme,
 - die Vollständigkeit der Unterlagen und
 - alle projektrelevanten Rechnungenprüft und die Basis für den Erstattungsbetrag ermittelt.

5. Auszahlung:

- Nach positiver Antragsprüfung durch den NÖ Landesfeuerwehrverband erfolgt die Auszahlung durch die Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz (IVW4).